

Vorbereitung des Beschwerdegerichts.

§ 308

Das Beschwerdegericht kann dem Gegner des Beschwerdeführers die Beschwerde zur schriftlichen Gegenklärung mitteilen; es kann etwa erforderliche Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen.

Entscheidung über die Beschwerde.

§ 309

(1) Die Entscheidung über die Beschwerde erfolgt ohne vorgängige mündliche Verhandlung, in geeigneten Fällen nach Anhörung der Staatsanwaltschaft.

(2) Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so erläßt das Beschwerdegericht zugleich die in der Sache erforderliche Entscheidung.

Weitere Beschwerde.

§310

(1) Beschlüsse, welche von dem Landgericht in der Beschwerdeinstanz erlassen sind, können, insofern sie Verhaftungen oder die einstweilige Unterbringung betreffen, durch weitere Beschwerde angefochten werden.

(2) Im übrigen findet eine weitere Anfechtung der in der Beschwerdeinstanz ergangenen Entscheidungen, nicht statt.

Ann.: Abs. 1 ist durch Art. 2 Ziff. 28 des AusfGes. zum Ges. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 1000) geändert worden. Im übrigen vergl. die bei § 304 abgedruckten VOen.

Sofortige Beschwerde.

§311

(1) Für die Fälle der sofortigen Beschwerde gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

(2) Die Beschwerde ist hitmen der Frist von einer Woche, welche mit der Bekanntmachung (§ 35) der Entscheidung beginnt, einzulegen. Die Einlegung bei dem